

**Gesellschaftsvertrag
der
Deponie Eiterköpfe GmbH**

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Deponie Eiterköpfe GmbH
(Arbeitstitel)

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Herrichtung und der Betrieb von gewerblichem Deponieraum sowie die Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben nach Maßgabe der Beschlussfassung i.S.v. § 9 Abs. 4 lit. e). Die Gesellschaft wird hierzu insbesondere abschnitts- und stufenweise Deponieabschnitte am Standort Eiterköpfe planen, realisieren und betreiben.
- (2) Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, Tätigkeiten, die den in Abs. 1 beschriebenen Gegenstand der Gesellschaft fördern bzw. zu fördern geeignet sind, auszuüben. Sie darf damit in Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen und erfüllen.
- (3) Sie ist weiterhin berechtigt, sich an anderen Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens fördern, zu beteiligen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am Kalenderjahresende.

§ 5 Stammkapital

- (1) Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von 50.000,00 €.
- (2) An dem Stammkapital hält der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel als alleiniger Gesellschafter (nachfolgend auch „Zweckverband“ genannt) eine Stammeinlage von 50.000,00 €.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung und
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinschaftlich oder einer von ihnen zusammen mit einem Prokuristen. In diesem Fall kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden, dass ein oder jeder Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein soll.
- (2) Der Geschäftsführung wird neben den ihr kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben die Zuständigkeit für folgende Maßnahmen und Geschäfte übertragen:
 - a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer);
 - b) die Ausführung von Planungs- und Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer);
 - c) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Betrag von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer);
 - d) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 10.000 €;
 - e) die Entscheidung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11-13 GemO bezeichneten Aufgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €.
- (3) Jeder Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit Rechtsgeschäfte mit dem Zweckverband betroffen sind. Für darüber hinausgehende Befreiungen ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (nachfolgend auch „GemO“) sowie der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 20.11.1986 in der jeweils geltenden Fassung aus den gesetzlichen Vertretern und den weiteren Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes,

somit dem Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes. Insoweit wird auf § 5 der Verbandsordnung des Zweckverbandes verwiesen.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung deckt sich mit der Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Ein Vertreter eines Mitglieds bleibt im Amt, bis ein neuer Vertreter eines Mitglieds in die Verbandsversammlung gewählt ist, das sodann automatisch auch Vertreter eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung wird.
- (3) Die Stimmabgabe der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 GemO. Es gilt das Weisungsrecht der Verbandsversammlung gem. § 88 Abs. 1 S. 6 GemO. Beschlüsse i.S.v. § 88 Abs. 5 GemO bedürfen des dort vorgesehenen Verfahrens und der Mitwirkung der Verbandsversammlung.
- (4) Die Vertreter der Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten eine Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung berät und überwacht die Geschäftsführung. Sie kommt zu mindestens drei Sitzungen im Jahr zusammen mit den Schwerpunkten Jahresabschluss, strategische Fragen und Wirtschaftsplan.
- (3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung führt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aus, soweit hierfür nicht die Geschäftsführung zuständig ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 1 lit. a – e GemO neben den in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Maßnahmen insbesondere über:
 - a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - b) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer und die Feststellung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer;

- e) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (5) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft verlangen und sich auch selbst darüber informieren. Dazu kann sie insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Sie kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder – soweit erforderlich – auf Kosten der Gesellschaft Sachverständige und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen beauftragen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung jede gewünschte Auskunft über geschäftliche Angelegenheiten unverzüglich zu erteilen.

§ 10 Entgeltkalkulation

Die Gesellschaft hat bei der Ermittlung der Kalkulation der für ihre Leistungen zu erhebenden Entgelte § 7 Abs. 9 KAG, insbesondere § 8 KAG, zu entsprechen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind dem Zweckverband zuzuleiten, der seinerseits seine Mitglieder zu informieren und zu beteiligen hat.
- (3) Dem Rechnungshof wird nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft eingeräumt.

§ 12 Jahresabschluss, Aufstellung, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegensehen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften, soweit sich

nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Dabei hat der Abschlussprüfer auch die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen beim Zweckverband während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Der Zweckverband, dessen Aufsichtsbehörde sowie der zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 13 Gründungsaufwand

Kosten der Beurkundung, der registergerichtlichen Eintragung und Bekanntmachung sind bis zu einer Höhe von 5.000,00 € von der Gesellschaft zu tragen.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten das GmbHG sowie die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze, insbesondere GemO und KomZG, in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen des Zweckverbandes, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck

der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.